

11.04.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Steuerpolitik in der Europäischen Union - Prioritäten für die nächsten Jahre

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 201810 - vom 9. April 2002. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 14. März 2002 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 449/01 (Beschluss)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Steuerpolitik in der Europäischen Union - Prioritäten für die nächsten Jahre (KOM(2001) 260 – C5-0597/2001 – 2001/2248(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2001) 260 – C5-0597/2001)¹,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss über einen Binnenmarkt ohne steuerliche Hindernisse – Strategie zur Schaffung einer konsolidierten Körperschaftsteuer - Bemessungsgrundlage für die grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeit in der Europäischen Union (KOM(2001) 582),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Strategie zur Verbesserung der Funktionsweise des Mehrwertsteuersystems im Binnenmarkt (KOM(2000) 348),
- in Kenntnis der von der Kommission im Oktober 2001 durchgeführten Untersuchung „Company taxation in the internal market“,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen der Tagung des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister vom 1. Dezember 1997,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates von Santa Maria da Feira vom 20. Juni 2000,
- in Kenntnis des dem Rat der Wirtschafts- und Finanzminister am 27. November 1999 vorgelegten Berichts der Arbeitsgruppe zum Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung,
- in Kenntnis der Berichte, die im Verlauf der vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung im Juni 2000 veranstalteten Anhörung von Sachverständigen unterbreitet wurden,
- in Kenntnis des Berichts der OECD mit dem Titel „Projekt schädliche Steuerpraktiken: Fortschrittsbericht 2001“ („Project on harmful tax practices: the 2001 progress report“),
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0048/2002),
- A. in der Erwägung, dass die durchschnittliche Quote der Steuereinnahmen im Verhältnis zum BIP zwischen 1970 und 2000 um ca. 11% von 34,4% auf 45,5% gestiegen ist, wobei in den letzten 30 Jahren eine konstante Zunahme zu verzeichnen war, die sich in den letzten Jahren zwar verlangsamt hat, aber nicht unterbrochen wurde, sowie in der Erwägung, dass diese Zunahme weitgehend auf den Anstieg der direkten Steuern und insbesondere der

¹ ABl. C 284 vom 10.10.2001, S. 6.

Einkommensteuer, sowie auf die gestiegenen Soziallasten zurückzuführen ist,

- B. in der Erwägung, dass die stärkste Zunahme des steuerlichen Drucks auf die Arbeit (sowohl durch Abgaben als auch durch Soziallasten) in den 70er-Jahren – also im Zeitraum der größten Zunahme der Quote der Steuereinnahmen im Verhältnis zum BIP – zu verzeichnen war, was eine enge Korrelation zwischen der steuerlichen Belastung der Arbeit und der Steuerlast insgesamt verdeutlicht, während es hingegen keine Belege für eine Wechselwirkung zwischen der steuerlichen Belastung der Arbeit und der steuerlichen Belastung des Kapitals gibt,
 - C. in der Erwägung, dass beim Übergang zu einem Mehrwertsteuersystem, bei dem uneingeschränkt das Ursprungslandprinzip angewandt wird, bisher keine nennenswerten Fortschritte erzielt wurden, und dass das derzeitige System nicht nur wenig transparent ist, Bürger und Unternehmen zu stark belastet sowie zu stark für Betrugereien anfällig ist, sondern auch die Vervollständigung des Binnenmarkts behindert,
 - D. in der Erwägung, dass die WWU und die damit einhergehende Zentralisierung der Geldpolitik – sofern sie mit einer stärkeren Koordinierung der Wirtschaftspolitik einhergeht – nicht die Harmonisierung der Steuerpolitik auf der Ebene der Europäischen Union impliziert,
 - E. in der Erwägung, dass ein differenziertes Vorgehen bei der Festlegung der Höhe der Verbrauchsteuern nicht schon an sich ein Hindernis für den Binnenmarkt darstellt, sofern es nicht dazu dient, Ausnahmen vom freien Warenverkehr zu rechtfertigen,
 - F. in der Erwägung, dass die Hindernisse für die grenzüberschreitende Tätigkeit der Unternehmen beseitigt werden müssen, die im Falle gesamteuropäischer Aktivitäten 15 Steuerregelungen einhalten müssen,
 - G. in der Erwägung, dass die Steuerhoheit der Mitgliedstaaten zwar wichtig ist, die Integration und Globalisierung der Märkte aber dazu geführt hat, dass eine effiziente Besteuerung innerhalb der Grenzen des Nationalstaats schwierig geworden ist,
1. begrüßt die Mitteilung der Kommission, in der als allgemeine Prioritäten der Steuerpolitik die Beseitigung der Hindernisse für den Binnenmarkt, die Verringerung der Steuerlast insgesamt und des damit verbundenen bürokratischen Aufwands, die Modernisierung des europäischen Sozialmodells, der Umweltschutz und eine größere Wettbewerbsfähigkeit genannt werden;
 2. ist der Auffassung, dass der steuerliche Wettbewerb zwischen den Staaten der Europäischen Union – bei Vorhandensein von Regeln, die unkorrekten Verhaltensweisen vorbeugen – der Verwirklichung der genannten Zielvorgaben dienlich ist und einen Anreiz für ein ordnungsgemäßes Verhalten der Länder der Union bietet, sodass verhindert wird, dass der Steuerdruck ein übermäßiges Maß erreicht;
 3. unterstreicht, dass der steuerliche Wettbewerb nicht im Widerspruch zur Verwirklichung des Binnenmarktes steht, der keine völlige Gleichschaltung der Wettbewerbsbedingungen in jedem Land – und viel weniger noch der steuerlichen Bedingungen – impliziert; bekräftigt, dass die Dimension der Besteuerung ein internes Problem jedes einzelnen Landes ist, das aber die verstärkte Beseitigung von Diskriminierungen, Doppelbesteuerungen und bürokratischen Hemmnissen erfordert;

4. fordert die Kommission auf, einen Bericht darüber vorzulegen, ob es möglich ist, für die steuerrechtliche Behandlung innerhalb der Europäischen Union eine Meistbegünstigungsregelung einzuführen, um Wettbewerbsneutralität innerhalb des Binnenmarktes zu erreichen;
5. ist der Auffassung, dass der steuerliche Wettbewerb an sich ein wirksames Instrument zur Senkung eines hohen Steuerdrucks sein kann;
6. bekräftigt die Notwendigkeit, dass der Übergang zu einem endgültigen Mehrwertsteuersystem, bei dem das Ursprungslandprinzip uneingeschränkt angewandt wird, zu den Prioritäten der Steuerpolitik der Europäischen Union gehören muss; fordert deshalb die Kommission und den Rat auf, die Verpflichtung zu bekräftigen, in Zusammenarbeit mit dem Parlament ein Programm für den Übergang zum definitiven System aufzustellen;
7. fordert die Kommission auf, in die MwSt.-Regelungen entweder eine Befreiung mit einer Erstattungsregelung, eine zwingend vorgeschriebene MwSt.-Erstattung oder einen besonders ermäßigten Satz (auf Outputs, um eine vollständige Anrechnung der Vorsteuer zu ermöglichen) für karitative Einrichtungen aufzunehmen, die derzeit im Rahmen der geltenden MwSt.-Regelungen trotz ihrer Rolle als Dienstleistungserbringer als Verbraucher behandelt werden und damit die auf Käufe entrichtete Vorsteuer nicht anrechnen können;
8. äußert sich besorgt darüber, dass das als Übergangsregelung entstandene derzeitige System sich immer mehr zu einem endgültigen System entwickelt; begrüßt dennoch den pragmatischen Ansatz der Kommission, mit dem die Funktionsweise des derzeitigen Mehrwertsteuersystems verbessert werden soll und fordert, dass bei der Verbesserung die Betrugsbekämpfung oberste Priorität erhalten muss;
9. bedauert, dass von der in vielen Mitgliedstaaten in den letzten 30 Jahren zu verzeichnenden Zunahme der steuerlichen Belastung insbesondere die Einkommen aus Arbeit betroffen waren;
10. betont, dass es einen Zusammenhang zwischen überhöhtem Steuerdruck und mangelhaftem Wirtschaftswachstum gibt, und dass jene Mitgliedstaaten, die wesentlich über dem durchschnittlichen Steuerniveau in der Union liegen, die entsprechenden Steuern senken sollten, insbesondere die Lohnsteuer und sonstige Steuern, die sich negativ auf das Wachstum auswirken;
11. billigt nicht die von der Kommission bei den Verbrauchsteuern auf Tabakwaren und alkoholische Erzeugnisse verfolgte Politik und kann dieser Politik insbesondere dort nicht zustimmen, wo sie auf eine Harmonisierung nach oben hin – durch die ständige Anhebung der Mindestsätze der Besteuerung – abzielt; verweist nachdrücklich auf die für die öffentliche Ordnung entstehenden schwer wiegenden Probleme in Zusammenhang mit Schmuggel, der insbesondere aus Nicht-EU-Staaten herrührt und weniger auf die unterschiedlichen Besteuerungsniveaus in den einzelnen Mitgliedstaaten als vielmehr auf das insgesamt hohe Steuerniveau zurückzuführen ist;
12. vertritt die Ansicht, dass insbesondere im Bereich der Energieerzeugnisse das Verursacherprinzip umfassender angewendet werden muss, erinnert jedoch daran, dass dieses Prinzip nicht nur durch die steuerliche Belastung, sondern auch durch den Regelungsrahmen konkreten Niederschlag findet; sieht in den schweren Wettbewerbsverzerrungen insbesondere in Verbindung mit dem Ungleichgewicht im

Bereich der Liberalisierung der nationalen Märkte, die den Energiesektor beeinträchtigen, ein Hindernis für die Anwendung dieses Prinzips; stellt mit Besorgnis fest, dass gemäß einer OECD-Studie die Einführung einer umweltbezogenen Steuerpolitik mit Blick auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Bereiche bislang nur regressive Auswirkungen gezeitigt hat und nahezu ausschließlich zulasten der Familien und des Verkehrsbereichs geht;

13. hält es für wesentlich, dass die Steuerpolitik den Ausbau einer wissensbasierten Gesellschaft fördert, insbesondere durch günstige Steuersysteme oder durch vorübergehende steuerliche Entlastungen zugunsten der innovationsfreudigsten Sektoren; hält es für erforderlich, dass die steuerpolitischen Entscheidungen im Bereich des elektronischen Handels, der sich zwangsläufig durch seine weltumspannende Dimension und bislang ungelöste technische und juristische Probleme auszeichnet, durch eine enge Zusammenarbeit mit den am meisten betroffenen Ländern und mit deren Zustimmung getroffen werden;
14. bedauert das Fehlen von Fortschritten bei der Einführung steuerlicher Instrumente für den Umweltschutz, wie z.B. CO₂- und Energiesteuern, wie sie von allen Mitgliedstaaten im Rahmen des Kioto-Protokolls vereinbart wurden;
15. fordert den Rat auf, unverzüglich die Rahmenrichtlinie zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen (KOM(1997) 30)¹ anzunehmen;
16. wünscht, dass die vollständige Umsetzung der im so genannten „Steuerpaket“ enthaltenen Maßnahmen so zügig wie möglich abgeschlossen werden kann und insbesondere die Vorschriften beseitigt werden, die nicht mit einem Binnenmarkt vereinbar sind, weil sie zwischen Gebietsansässigen und Nichtgebietsansässigen diskriminieren oder Spielraum für Betrug lassen;
17. begrüßt das erzielte Abkommen über die Besteuerung von Spareinlagen und betont, dass die Annahme der Richtlinie von gleichwertigen Maßnahmen in den Finanzzentren außerhalb der Europäischen Union begleitet werden muss, da ansonsten die Spareinlagen aus der Europäischen Union in diese Zentren abfließen;
18. fordert die Kommission auf, auf der Grundlage des Mustersteuerabkommens der OECD ein multilaterales Steuerabkommen für die Europäische Union auszuarbeiten, um die bislang geringe Rechtssicherheit zu erhöhen und die Probleme zu überwinden, die sich für die Unternehmen und die Steuerverwaltungen daraus ergeben, dass es über 100 sehr unterschiedliche bilaterale Steuerabkommen gibt, was zu einer unbefriedigenden Doppelbesteuerung in der Europäischen Union führt;
19. unterstützt – zur Begrenzung der durch Steuerparadiese verursachten Verzerrungen – die innerhalb der OECD eingeleiteten Initiativen, mit denen die Praktiken ermittelt werden sollen, die als schädlich oder unlauter angesehen werden können, weil sie betrügerischen oder kriminellen Verhaltensweisen Vorschub leisten; unterstützt insbesondere den Ansatz der „informativen Koordinierung“;
20. fordert die Mitgliedstaaten auf, einen speziellen, gemeinsamen Vordruck für die

¹ ABl. C 139 vom 6.5.1997, S. 14.

Überweisungen in Steueroasen zu verwenden, um die Transparenz zu erhöhen;

21. hält es für dringend notwendig, dass die Kommission die wichtigsten steuerlichen Hindernisse für die grenzüberschreitende Tätigkeit von europäischen Unternehmen in Angriff nimmt, insbesondere die Hindernisse in Verbindung mit der steuerlichen Behandlung der innerbetrieblichen Transferpreise, dem grenzüberschreitenden Verlustausgleich und den grenzüberschreitenden Einkommensflüssen zwischen verbundenen Unternehmen; begrüßt die von der Kommission angekündigten Sofortmaßnahmen im Bereich der Unternehmensbesteuerung;
22. teilt die Analyse der Kommission, wonach es – um die Kosten in Verbindung mit der Anpassung an 15 verschiedene Steuersysteme zu senken und ihre Existenz in Einklang mit dem Binnenmarkt zu bringen – erforderlich ist, den gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen der Europäischen Union – einschließlich derjenigen, die die Rechtsform der Societas Europaea annehmen – zu gestatten, über eine konsolidierte Bemessungsgrundlage oder über eine Bemessungsgrundlage, die auf der Grundlage eines einheitlichen Regelsystems und eines Mechanismus der Aufteilung der steuerlichen Bemessungsgrundlage zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten berechnet wird, zu verfügen; verfolgt insbesondere mit Aufmerksamkeit die Option der Home State Taxation (Besteuerung nach den Regeln des Wohnsitzlandes), auch als intermediären Übergang zu einer „gemeinsamen Bemessungsgrundlage“, d.h. zu neuen harmonisierten gemeinschaftlichen Regeln, die parallel zu den nationalen Regeln gelten sollen, die die europäischen Unternehmen übernehmen könnten oder nicht;
23. betont, dass die Steuerpolitik der Europäischen Union vom Subsidiaritätsprinzip geleitet werden muss; unterstreicht zusammen mit der Kommission, dass – unabhängig von dem Ansatz für die Festlegung einer konsolidierten Bemessungsgrundlage auf europäischer Ebene – der Beschluss über die Höhe der Besteuerung in der ausschließlichen Zuständigkeit der Staaten verbleiben muss; hält folglich eine Harmonisierung der Steuersätze auf Unternehmenseinkommen – auch in Form der Einführung einer Mindesthöhe der Besteuerung – für nicht sinnvoll;
24. weist darauf hin, dass auf diesem Gebiet die Festlegung einheitlicher Definitionen für die Grundbegriffe, wie z.B. Steuerbemessungsgrundlage, Gewinne, Verluste, steuerpflichtiges Einkommen, Abschreibungsregeln, Zuführung zur Rücklage usw., höchste Priorität besitzen sollte;
25. erinnert daran, dass die variablen steuerlichen Bemessungsgrundlagen wie Kapital erfordern, dass die künftige Steuerdiskussion eine Perspektive erhält, die auch die Lage außerhalb der Union berücksichtigt;
26. ist der Auffassung, dass die Vollendung des Binnenmarkts und die Einführung des Euro zu einem verstärkten Wettbewerb führen, der langfristig zu einer einheitlicheren Besteuerung innerhalb der Union führen kann; vertritt jedoch die Auffassung, dass die endgültigen Beschlüsse über die Ausgestaltung und die Höhe von Steuern den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen werden sollen;
27. hält es zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Dynamik der europäischen Wirtschaft nicht für negativ, dass die Unterschiede in der steuerlichen Veranlagung der Unternehmen sowie die Unterschiede in den anderen, das Produktionsumfeld der einzelnen Länder kennzeichnenden, Faktoren sich auf die Ansiedlung der Investitionen auswirken;

28. begrüßt die bereits im Falle des „Verhaltenskodex“ nutzbringenden Anstrengungen der Kommission, ein nichtlegislatives Instrumentarium zur Koordinierung der Steuerpolitiken zu schaffen (politische Instrumente der soft legislation, Empfehlungen, Verstoßverfahren);
29. hält es für erforderlich, dass dem Parlament auch im Steuerbereich eine Mitentscheidungsbefugnis zuerkannt wird;
30. hält es für angebracht, dass unter Beibehaltung des Grundsatzes der Einstimmigkeit in den Fällen, in denen die Steuergrundlagen oder die Steuersätze betroffen sind, für Beschlüsse im Bereich der gegenseitigen Unterstützung und Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden das Verfahren der qualifizierten Mehrheit angewendet wird;
31. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.